



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**SG-18011
30.01.2018**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

Depositarnotifikation

Estland – Annahme der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen D, F und G

Belgien – Genehmigung der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen D, F und G

Der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht in seiner Funktion als Depositär die folgende Mitteilung:

Am 15. Januar 2018 hat die Republik Estland ihre Urkunde über die Annahme der von der 12. Generalversammlung im September 2015 angenommenen Änderungen des COTIF und der Anhänge D, F und G hinterlegt.

Das Königreich Belgien hat seine Urkunde über die Genehmigung eben dieser Änderungen am 19. Januar 2018 hinterlegt.

Diesen Urkunden war keinerlei Erklärung beigelegt.

In Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF treten die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 31 Mitgliedstaaten.

Die von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

29 Monate nach der 12. Generalversammlung, die im September 2015 stattfand, haben derzeit erst neun Staaten die für das Inkrafttreten der Änderungen erforderlichen Formalitäten erledigt.

Aufgrund der im Vergleich zu den Änderungen des COTIF durch das bei der 5. Generalversammlung angenommene Protokoll von Vilnius eher überschaubaren Tragweite dieser Änderungen, würde der Generalsekretär ein so baldiges Inkrafttreten der Änderungen wie möglich begrüßen.

Ein rasches Inkrafttreten der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen hätte den Vorteil, die Bestimmungen des COTIF und seiner Anhänge schnellstmöglich an die vom 25. Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen, die bereits seit dem 1. Juli 2015 in Kraft sind, angleichen zu können.

In Anwendung des Artikels 34 § 4 COTIF bittet der Generalsekretär die Mitgliedstaaten daher eindringlich, ihm so bald wie möglich ihre nach nationalem Recht verfassten Mitteilungen über die Genehmigung der von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anhänge D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) zukommen zu lassen.



(François Davenne)
Generalsekretär

Kopie an:

- **Ständige Vertretung der Republik Estland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf**
Chemin du Petit-Saconnex 28A
CH - 1209 Genf

- **Belgische Botschaft**
Weltpoststrasse 4
Postfach 8
CH - 3000 Bern

- **Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)**
Generalsekretariat
Weltpoststrasse 20
CH - 3015 Bern